
Rein handelsrechtlich gesehen besteht dann eine Pflicht zur Berücksichtigung zukünftiger betrieblicher Lasten in Form von Rückstellungen, wenn diese Lasten im abgelaufenen Geschäftsjahr verursacht wurden und in einem unmittelbaren, funktionalen Zusammenhang mit der Ertragsrealisierung des abgelaufenen Geschäftsjahres stehen.

In der Vergangenheit wurden Rückstellungen für Verpflichtungen des Unternehmens gegenüber sich selbst steuerlich häufig nicht anerkannt. Obwohl sich dies nun in den letzten Jahren verändert hat, kann für solche Rückstellungen eine handelsrechtliche Passivierungspflicht nur innerhalb sehr enger Grenzen gesehen werden. Der erhebliche Zwang zur Bildung solcher Rückstellungen muss z.B. konkretisierbar sein, d.h. die entsprechende betriebliche Massnahme sollte bereits beschlossen oder deren zukünftige Notwendigkeit zumindest eindeutig absehbar sein.

2.2.5. Arten von Rückstellungen (Auswahl)

a) Rückstellungen im allgemeinen

Die Verordnung sieht unter Ziffer I. vor, dass Rückstellungen, unter Vorbehalt der Bestimmungen dieser Verordnung nur dann steuerrechtlich anerkannt werden, wenn sie geschäftsmässig begründet sind oder einer eingetretenen, wenn auch der Höhe nach vielleicht noch unbekanntem Entwertung Rechnung tragen. Ferner wird näher erläutert, was mit «geschäftsmässiger Begründetheit» gemeint ist und dass diese durch die Steuerverwaltung zu prüfen ist. Zuletzt wird bestimmt, dass die Rückstellungen aufzulösen und zu versteuern sind, sobald die entsprechenden Voraussetzungen dieser Verordnung wegfallen.